



Bibliographische Daten

Titel: Des Ritters Ludwig von Eyb des Aelteren Aufzeichnung über das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 205

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

schweizerische Eidgenossenschaft blieb von dem Streben nach Erweiterung der räumlichen Grenzen des Landgerichtes nicht unberührt. Auch mit der Stadt Nürnberg gingen die Streitigkeiten über ihre Unterwerfung unter das Landgericht immer fort²⁷⁾.

27) Ich verweise hier im Allgemeinen auf die Darstellungen von Riedel: Gesch. des preuss. Königshauses I. S. 475 ff. und Kluckhohn S. 62 ff., und indem ich eine genauere Schilderung einem andern Orte vorbehalte, bemerke ich hier nur noch Folgendes:

Vom Jahre 1447 an führte Markgraf Albrecht Achilles einen Process gegen die Stadt Buchau und einige benachbarte Dörfer wegen des Fischfanges auf dem ihm vom Kaiser Friedrich III. verliehenen Federsee zuerst an dem Nürnberger Landgericht und dann an dem kaiserlichen Kammergericht, bei dem er die auf dem Nürnberger Landgericht wider seine Processgegner ergangenen Urtheile bestätigen liess. Eine Hauptfrage dabei war, ob sein Landgericht über die Buchauer und Consorten competent gewesen sei. Zum Nachweise dessen berief er sich auf kaiserliche Lehenbriefe, namentlich auf die goldene Bulle Rudolfs I. von 1281, die er in der oben bei Note 25. mitgetheilten Weise auslegte, und führte in ausführlichster Weise unter Angabe sehr vieler einzelner Fälle mit Zeugen und gerichtlichen Urkunden den Beweis, sein Landgericht habe seit langer Zeit in die vier Lande Schwaben, Bayern, Franken und Niederland seine Gerichtsbarkeit erstreckt. Unter Niederland werden ausser den eigentlich so genannten Niederlanden, Flandern, Brabant, Luxemburg etc., auch Ober- und Niedersachsen mitinbegriffen, denn es werden Leipzig, Erfurt, Göttingen, Lübeck dazu gerechnet, ebenso die Rheinlande von Worms und Speyer abwärts, wie andererseits die schweizerische Eidgenossenschaft zu Schwaben gerechnet wird und Böhmen zu Bayern. Doch werden strenge Grenzen nicht eingehalten. Frankfurt erscheint z. B. unter Niederland wie unter Franken.

Einige Actenstücke aus diesem Prozesse finden sich erwähnt bei Jung: Aigentliche und Grundhaltende Fortsetzung der Genealogie von denen Burggraffen zu Nürnberg, besonders vom Herrn Churfürst Friedrich dem I. anfabend etc. Onolzbach 1735. S. 12. Daraus die Notiz bei Riedel: Gesch. des pr. Königsh. I. S. 477. 478. Fünfzehn Actenstücke sind mitgetheilt in dem *Sammelwerk Selecta Norimbergensia* Th. IV. Anspach 1772. S. 253—366, darunter die Urkunde Kaiser Friedrichs III. vom 28. Juli (Mittwoch nach Marien Magd. tag) 1456, welche die erwähnte Beweisführung Markgraf Albrechts in extenso enthält S. 308—366. Einige weitere in diesen Zusammenhang gehörige Urkunden aus den Jahren 1471 und 1472 finden sich bei Jung: Grundveste n. 423. S. 549. 550 und im k. Archivconservatorium zu Nürnberg n. 215. Tit. I. des Kays. Landgerichts B. N. Privilegien.

Zu vergleichen sind schliesslich noch Hagen: *Judicium Caesareo-provinciale Noricum*. Baruthi 1677. pag. 69. 70 und Jung: *Comicia* S. 103. 104. Fortsetzung der Genealogie S. 11 ff. Grundveste S. 1 ff., wo sich Aufzählungen vieler für die ausgebreitete Jurisdiction des Landgerichtes beweisender Fälle finden.